

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

LEASING UND FUHRPARKSERVICE



ARVAL DEUTSCHLAND GMBH



ARVAL
BNP PARIBAS GROUP

For the many journeys in life



Allgemeine Geschäftsbedingungen

– Leasing und Fuhrparkservice –

der

Arval Deutschland GmbH

Bajuwarenring 5

82041 Oberhaching,

eingetragen beim Amtsgericht München unter HRB 132025

(nachfolgend „Arval“)

(Stand: September 2019)

1 Vorbemerkung – Rangfolge der Regelungen

a) Arval bietet dem Leasingnehmer (nachfolgend „Kunde“) für Fahrzeuge Full-Service-Leasing mit diversen Finanzierungs- und Service-Leistungen an. Die nachfolgenden Geschäftsbedingungen nebst der Dienstleistungsbeschreibung und ggf. dem Rahmenvertrag legen im Detail fest, welche Finanzierungs- und Service-Leistungen der Kunde zu welchen Rahmenbedingungen in Anspruch nehmen kann; entgegenstehenden Bedingungen des Kunden wird hiermit widersprochen. Die Parteien werden für jedes einzelne Fahrzeug in einem Einzelleasingvertrag schriftlich Laufzeit und Laufleistung sowie die gewünschten Dienstleistungen und deren Abrechnungsmethode vereinbaren. Ergänzend zu den Regelungen des Einzelleasingvertrages gelten die nachfolgenden, für die jeweilige Leistung festgelegten Bedingungen.

Für den Fall, dass Arval mit dem Kunden keinen Rahmenvertrag geschlossen hat, gilt die unten aufgeführte Rangfolge der Vertragsdokumente sowie nachfolgenden Vertragsbedingungen ohne den Rahmenvertrag. Für den Fall, dass die Parteien zu einem späteren Zeitpunkt einen Rahmenvertrag abschließen, werden die bestehenden Einzelleasingverträge in die Regelungen des Rahmenvertrages integriert und unterliegen dann dessen Regelungen.

Die vertraglichen Beziehungen der Parteien werden durch die Bestimmungen folgender vertraglicher Dokumente in absteigender Rangfolge geregelt:

- Einzelleasingvertrag
- Rahmenvertrag (Leasing und Fuhrparkservice samt Anlagen)
- Allgemeine Geschäftsbedingungen (nachfolgend „AGB“)
- Dienstleistungsbeschreibung
- Gebührentabelle (gültig in jeweils aktueller Version, diese kann über www.arval.de eingesehen werden)

Die zuerst genannten Bestimmungen haben bei Widersprüchen stets Vorrang vor den zuletzt genannten. Lücken werden durch die jeweils nachrangige Bestimmung ausgefüllt. Bei Dokumenten in zeitlicher Reihenfolge hat das jüngere Vorrang vor dem älteren Dokument.

Sollten die Parteien – mittelbar oder unmittelbar – in internationale Abkommen zum Bezug von Fahrzeugen und Service-Leistungen einbezogen sein, so sind diese internationalen Abkommen für die Abwicklung von Leasing und Fuhrparkservice in Deutschland nicht zu berücksichtigen, sofern nicht die Parteien etwas anderes vereinbart haben.



b) Die o. a. vertraglichen Regelungen können von Fall zu Fall durch Dokumente ergänzt bzw. erweitert werden, die durch die Parteien im Rahmenvertrag und etwaigen Nebenabreden bezeichnet werden. Soweit diese Dokumente speziellere Bestimmungen treffen, gehen sie den anderweitigen vertraglichen Bestimmungen vor.

c) Der Kunde wird das Fahrzeug zumindest überwiegend für eine bereits ausgeübte gewerbliche oder selbstständige berufliche Tätigkeit nutzen.

2 Einzelleasingverträge

a) Arval wird dem Kunden – vorbehaltlich einer positiven Bonitätsentscheidung durch Arval – auf der Grundlage der nachfolgenden Bedingungen Fahrzeuge nach dessen Wahl verlesen.

2.1 Bonitätsprüfung – Sicherheiten

Arval ist berechtigt, im Rahmen der Bonitätsprüfung den Abschluss des jeweiligen Einzelleasingvertrages unter im Einzelfall festzusetzenden Bedingungen, insbesondere unter dem Vorbehalt der Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten für Ansprüche von Arval gegenüber dem Kunden aus dem Rahmenvertrag bzw. aus bestehenden und/oder zukünftig abzuschließenden Einzelleasingverträgen, vorzunehmen.

Hat Arval im Rahmen der Bonitätsprüfung zunächst ganz oder teilweise davon abgesehen, die Bestellung oder die Verstärkung von Sicherheiten zu verlangen, kann Arval auch später noch eine Besicherung fordern, sofern Umstände eintreten oder bekannt werden, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegenüber dem Kunden rechtfertigen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn

- sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden nachteilig verändert haben oder sich zu verändern drohen,
- sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen oder
- sich die Gesellschafterverhältnisse des Kunden ändern und dies Auswirkungen auf die Bonität des Kunden hat.

Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Arval dem Kunden eine angemessene Frist einräumen.

2.2 Lieferantenauswahl

Wird keine abweichende Regelung im Rahmenvertrag bzw. Einzelleasingvertrag getroffen, trifft Arval die Lieferantenauswahl. Vereinbaren die Parteien die Einbeziehung der Lieferanten des Kunden, so wird der Kunde Arval über sämtliche mit dem Lieferanten getroffenen Regelungen und Konditionen, die die Abwicklung mit Arval betreffen, schriftlich informieren. Insbesondere Kosten- und Gefahrtragungsregelungen im Rahmen der Logistik wird der Kunde mit dem Lieferanten abstimmen und Arval mitteilen. Arval ist in jedem Fall erst dann verpflichtet, das jeweilige Fahrzeug zu bezahlen, wenn Arval neben der Übernahmebestätigung des Kunden auch die Originalrechnung des Lieferanten, die Zulassungsbescheinigung Teil II und die EG-Übereinstimmungsbescheinigung (Certificate of Conformity = COC) vorliegt. Alle Pflichten aus dem Beschaffungsvertrag, die über die Pflicht zur Zahlung des für das Fahrzeug geschuldeten Preises hinausgehen, übernimmt der Kunde mit schuldbeitragender Wirkung für Arval.

Verändern sich seitens des Kundenlieferanten die Lieferbedingungen oder Konditionen, ist Arval berechtigt, im entsprechenden Umfang die hierdurch betroffenen Einzelleasingverträge anzupassen und Mehraufwendungen dem Kunden entsprechend in Rechnung zu stellen.

2.3 Zulassung des Fahrzeuges

2.3.1 Zulassung auf den Kunden (= Halter)

Die Zulassung des Fahrzeuges erfolgt auf den Kunden, der Halter des Fahrzeuges im Sinne der gesetzlichen Regelungen ist.

Auch wenn das Fahrzeug auf einen Dritten zugelassen wird, gilt der Kunde – Arval gegenüber – als alleiniger Halter des Fahrzeuges und ist verpflichtet, die damit verbundenen Pflichten zu erfüllen.

Sollte die Zulassungsbescheinigung Teil II in den Besitz des Kunden gelangen, ist diese unverzüglich auf seine Kosten und Gefahr an Arval auszuhändigen.



2.3.2 Bearbeitungsgebühr – Haltereintragung

Für jede nachträgliche Änderung oder Ergänzung des Einzelleasingvertrages, die dem Verantwortungsbereich des Kunden zuzuordnen ist oder von diesem gewünscht wird, ist Arval berechtigt, dem Kunden eine angemessene Verwaltungsgebühr in Rechnung zu stellen.

Wünscht der Kunde eine Umstellung seiner Rechnungsdaten oder erfolgte eine Umsetzung von Fahrzeugen innerhalb seines Unternehmensverbundes gemäß Ziffer 2.5.13, so ist Arval berechtigt, hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr zu berechnen; die jeweils aktuellen Gebühren können der Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden.

Bei zusätzlichen Haltereintragungen in der Zulassungsbescheinigung Teil II (z. B. bei Vertragsumschreibung gemäß Ziffer 2.5.13 oder Umfirmierung) wird dem Kunden pro Eintragung ein Betrag in Höhe von einem Prozent des jeweiligen Brutto-Listenpreises des Fahrzeuges zzgl. MwSt. und einer zusätzlichen Bearbeitungsgebühr berechnet; hiermit ist der durch den zusätzlichen Haltereintrag bedingte merkantile Minderwert abgegolten. Etwaige durch die zusätzliche Eintragung in den Zulassungsdokumenten entstehende Sach- und Fremdkosten, z. B. Behördengebühren, gehen (zusätzlich) zulasten des Kunden.

Der Versand von Zulassungsdokumenten erfolgt auf Kosten und Gefahr des Kunden; die hierfür fällige Bearbeitungsgebühr kann der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden.

2.4 Leasingvertragsart – Kilometervertrag

Grundsätzlich wird der Kunde sog. Kilometerverträge für Neufahrzeuge mit Arval abschließen.

Sollte der Kunde Interesse an anderen Vertragsarten haben, werden die Parteien deren Abwicklung gesondert vereinbaren. Auch hierfür gelten die übrigen Regelungen dieser AGB.

Bei Kilometerverträgen trägt Arval das sog. Restwertisiko.

Der Kunde schuldet bei Vertragsende die Rückgabe des Fahrzeuges in ordnungsgemäßem und der vereinbarten Kilometerleistung sowie dem Alter des Fahrzeuges entsprechendem Zustand. Im Einzelleasingvertrag wird neben der laufenden Leasingrate eine Laufleistung des Fahrzeuges festgelegt, bei deren Über- oder Unterschreitung gemäß Ziffer 2.4.1 eine Kilometerabrechnung zu den im Einzelleasingvertrag festgelegten Sätzen erfolgt.

2.4.1 Kilometerabrechnung – Freigrenze

Bei einer Über- oder Unterschreitung der im Einzelleasingvertrag vereinbarten Gesamtleistung zum Zeitpunkt der Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer 2.5.2 stellt Arval die gefahrenen Mehrkilometer dem Kunden gemäß dem im Einzelleasingvertrag vereinbarten Satz in Rechnung. Arval erstattet dem Kunden Minderkilometer gemäß dem im Einzelleasingvertrag vereinbarten Satz, jedoch maximal bis zu einem Umfang von 10.000 Kilometern, soweit nicht ausdrücklich eine andere Höchstgrenze vereinbart ist.

Die Berechnung der Mehr- bzw. Minderkilometer erfolgt tagesgenau und ergibt sich aus der Differenz zwischen der gemäß Leasingvertrag vereinbarten Laufleistung pro Tag multipliziert mit den tatsächlichen Nutzungstagen und der tatsächlichen Laufleistung.

2.4.2 Anpassung von Kilometerverträgen

Weicht die tatsächliche Kilometerleistung um mehr als zehn Prozent von der anteilig für ein Jahr vereinbarten Laufleistung ab, hat jede Partei des Einzelleasingvertrages das Recht, eine entsprechende Anpassung der vereinbarten Leasingraten, des kalkulatorischen Restwertes sowie der ggf. festgesetzten Pauschalen für Service-Module zu verlangen; sofern in diesen AGB oder im Rahmenvertrag nichts anderes vereinbart wurde, kann dieses Recht in Ausnahmefällen halbjährlich, ansonsten jährlich geltend gemacht werden, erstmals jedoch nach einer Vertragsdauer von zwölf Monaten.

Die Anpassung erfolgt grundsätzlich rückwirkend für die gesamte Vertragsdauer; soweit sich daraus eine Nachzahlung/Gutschrift zulasten bzw. zugunsten des Kunden ergibt, ist diese mit der nächstfälligen Leasingrate auszugleichen bzw. zu verrechnen. Hinsichtlich der Zwischenabrechnung von Fuhrparkservice-Leistungen vgl. Ziffer 3.1.3.



Soweit Arval im Zusammenhang mit den Fuhrparkservice-Leistungen (z. B. „Tankkartenmanagement“ und „Wartungsservice“) nicht ohnehin die Kilometerstände erfährt, ist der Kunde verpflichtet, auf Anfrage von Arval, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres Arval die aktuellen Kilometerstände mitzuteilen. Sollte die vertraglich vereinbarte Laufleistung innerhalb der vereinbarten Laufzeit überschritten werden, wird der Kunde Arval hierüber unverzüglich informieren.

2.5 Allgemeine Leasingbedingungen

2.5.1 Vertragsabschluss

Der Kunde bietet Arval den Abschluss eines Einzeleasingvertrages an (Leasingantrag bzw. -vertrag). Der Kunde ist an seinen Leasingantrag bzw. -vertrag für einen Zeitraum bis zu einem Monat ab Eingang bei Arval und Vorlage der für die Bonitätsprüfung von Arval angeforderten Unterlagen gebunden. Der Einzeleasingvertrag kommt mit schriftlicher Annahme von Arval zustande; der Kunde verzichtet auf den Zugang der Annahmeerklärung. Arval wird den Kunden unverzüglich über die fristgerechte Annahme informieren.

Der Einzeleasingvertrag wird unter der auflösenden Bedingung geschlossen, dass der Liefervertrag zwischen dem Lieferanten und Arval aus Gründen, die Arval nicht zu vertreten hat, nicht rechtswirksam zustande kommt. In den genannten Fällen hat der Kunde keine Ansprüche gegenüber Arval.

2.5.2 Leasingdauer

Der Einzeleasingvertrag ist für die vereinbarte Vertragsdauer fest abgeschlossen. Die Leasingdauer entspricht der im Einzeleasingvertrag angegebenen Vertragsdauer in Monaten. Die Leasingdauer beginnt am Tag der Übergabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer 2.5.5. Der Einzeleasingvertrag endet grundsätzlich zum jeweils vereinbarten Rückgabedatum.

Nach Beendigung des Einzeleasingvertrages steht dem Kunden kein Erwerbsrecht zu.

2.5.3 Leasingobjekt

Leasingobjekt ist das im jeweiligen Einzeleasingvertrag bezeichnete Fahrzeug in der vom Kunden festgelegten Ausstattung. Herstellerbedingte Änderungen (Konstruktionsänderungen, Abweichungen im Farbton und Änderungen des Lieferumfangs) während der Lieferzeit bleiben vorbehalten, sofern diese für den Kunden zumutbar sind.

Im Falle eines Um- oder Austausches oder bei sonstiger späterer Auswechslung werden die Parteien im Einzelfall klären, ob der betroffene Einzeleasingvertrag beendet oder fortgeführt werden soll.

2.5.4 Erwerb des Fahrzeuges durch Arval

Dem Kunden ist bekannt, dass Arval das Fahrzeug erst von dem jeweiligen Lieferanten erwerben muss. Gewünschte Bestelleintritte in laufende Bestellungen wird der Kunde Arval gesondert anfragen.

2.5.5 Übergabe – Gefahrtragung – Annahmeverzug /Stornierung

a) Die Auslieferung und Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden erfolgt, soweit nicht anders vereinbart, am Firmensitz des Kunden bzw. dessen Niederlassung oder an einem Logistik-Center von Arval. Arval wird sich vor Übergabe des Fahrzeuges mit dem Kunden abstimmen, an welchen Ort das Fahrzeug ausgeliefert wird.

Der Kunde hat das Fahrzeug unverzüglich auf vertragsgemäße Leistung, Vollständigkeit, Übereinstimmung mit der vertraglichen Spezifikation und etwaige Mängel zu untersuchen und das Ergebnis Arval und dem Lieferanten in einem Übergabeprotokoll schriftlich mitzuteilen; dieses Übergabeprotokoll wird (nach Zugang an Arval) wesentlicher Bestandteil des Einzeleasingvertrages. Auf die §§ 377, 381 Abs. 2 HGB wird der Kunde hiermit besonders hingewiesen.

Mit Übergabe des Fahrzeuges an den Kunden geht die Gefahr auf den Kunden und im Fall der Abholung durch vom Kunden beauftragte Dritte mit der Übergabe an diese auf den Kunden über. Soweit zusätzlich Kosten für den Transport des Fahrzeuges vom Lieferanten zum Kunden bzw. Logistik-Center von Arval anfallen, sind diese vom Kunden zu tragen.



Der Kunde wird bereits hiermit darauf hingewiesen, dass Arval erst nach Vorliegen des Übergabeprotokolls und im Vertrauen auf dessen Richtigkeit die Rechnung des Fahrzeuglieferanten bezahlen wird.

b) Wird das Fahrzeug nicht oder nicht fristgerecht geliefert, stehen dem Kunden keine Ansprüche gegen Arval zu, soweit Arval dies nicht zu vertreten hat. Zum Ausgleich hierfür tritt Arval sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten an den Kunden ab. Der Kunde nimmt die Abtretung an (vgl. zur Abwicklung Ziffer 2.5.10).

c) Die Gefahr der Lieferung des Leasingobjekts trägt – im Verhältnis zu Arval – der Kunde.

Bei Gefahreintritt durch Beschädigung oder Untergang vor der Übernahme des Leasingobjekts können Arval und der Kunde vom betroffenen Einzelleasingvertrag zurücktreten. Der Kunde ist im Falle eines Rücktritts verpflichtet, Arval im Zusammenhang mit der Beschaffung des Leasingobjekts entstandene oder entstehende Kosten zu erstatten. Zum Ausgleich erhält der Kunde die Ansprüche von Arval gegenüber dem Lieferanten und sonstigen an der Lieferung beteiligten Dritten.

d) Wünscht der Kunde vor Beginn der Leasingdauer eine Stornierung des Einzelleasingvertrages oder nimmt der Kunde das Fahrzeug nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Anzeige der Bereitstellung des Fahrzeuges ab, kommt er mit der Übernahme in Verzug. Tritt Arval aufgrund des Übernahmeverzuges des Kunden vom Einzelleasingvertrag zurück, kann Arval Schadenersatz wegen Nichterfüllung in Höhe von 15 Prozent des Brutto-Listenpreises des Fahrzeuges verlangen. Beiden Vertragspartnern bleibt der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Schadens vorbehalten. Für den Mehraufwand im Rahmen der Bearbeitung der Stornierung bzw. des Annahmeverzuges/Rücktritts berechnet Arval eine Bearbeitungsgebühr, die der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden kann.

2.5.6 Leasingentgelte

Zu den Leasingentgelten gehören sämtliche Zahlungen, die der Kunde für die Überlassung des Fahrzeuges zu zahlen hat, insbesondere die laufenden Leasingraten, die Leasingsonderzahlung sowie die Bezahlung etwaiger Mehrkilometer.

2.5.7 Leasingsonderzahlung

a) Auf Wunsch kann der Kunde bei Abschluss des Einzelleasingvertrages eine Leasingsonderzahlung vereinbaren. Bei der Leasingsonderzahlung handelt es sich um einen im Voraus und zusätzlich zu den Leasingraten zu zahlenden Einmalbetrag, der bei der Kalkulation der Leasingraten zugunsten des Kunden berücksichtigt wird. Die Leasingsonderzahlung dient weder der Tilgung der Leasingraten noch als Kautions und wird bei Beendigung des Einzelleasingvertrages weder anteilig noch vollständig zurückerstattet.

b) Ist eine Leasingsonderzahlung vereinbart, so ist diese mit Abschluss des jeweiligen Einzelleasingvertrages, spätestens vor Beginn der Leasingdauer gemäß Ziffer 2.5.2 zur Zahlung fällig. Arval ist berechtigt, die Fahrzeugbestellung bis zur Zahlung der Leasingsonderzahlung zurückzustellen.

2.5.8 Anpassung der Leasingentgelte

a) Ändern sich bis zum Beginn der Leasingdauer die der Berechnung der Leasingentgelte zugrunde liegenden Gesamtkosten, z. B. aufgrund von Preisanpassungen des Lieferanten bzw. Herstellers oder einer vom Kunden (oder Fahrzeugnutzer) gewünschten Änderung des Lieferumfangs, so ändern sich die Leasingentgelte des jeweiligen Einzelleasingvertrages entsprechend.

b) Haben die Parteien keine abweichende Vereinbarung geschlossen, können sie bis zum Beginn der Leasingdauer eine entsprechende Anpassung der Leasingentgelte verlangen, soweit sich die Finanzierungskosten von Arval wegen veränderter Kapitalmarktverhältnisse ändern.



Als Indikator für die Veränderung von Zinsen setzen die Parteien die „Euro-Swap-Zinsrate“ fest, deren Laufzeit am nächsten an der Laufzeit des jeweiligen Vertrages liegt, sofern kein anderer Indikator vereinbart wurde. Im Rahmen der Anpassung wird die Leasingrate unter Berücksichtigung der Differenz des o. g. Indikators zum Zeitpunkt des Antrages des Kunden gemäß Ziffer 2.5.1 zum Zeitpunkt des Beginns der Leasingdauer gemäß Ziffer 2.5.2 entsprechend geändert.

Nach durchgeführter Anpassung wird Arval dem Kunden innerhalb von spätestens zehn Werktagen nach Beginn der Leasingdauer gemäß Ziffer 2.5.2 eine entsprechende Bestätigung zukommen lassen.

Bei Änderungen bzw. Neueinführungen von Steuern, Gebühren und Abgaben ist Arval berechtigt, die Leasingentgelte in entsprechender Höhe anzupassen.

2.5.9 Überführung – Zulassung

Dem Kunden werden alle mit der Logistik zur Bereitstellung des Fahrzeuges verbundenen Kosten, insbesondere (Vor-) Frachtkosten der Hersteller und Überführungskosten zum jeweiligen Bestimmungsort, sowie Kosten für Zulassung einschließlich Zulassungsbescheinigung Teil II, Nummernschildern und amtlicher Gebühren mit einer Pauschale und ggf. weitere Kosten gemäß dem Einzelleasingvertrag in Rechnung gestellt.

2.5.10 Mängelhaftung – Haftung von Arval

a) Dem Kunden stehen gegen Arval keine Ansprüche aus Mängelhaftung oder sonstigen Pflichtverletzungen des Lieferanten oder Herstellers zu.

b) Zum Ausgleich hierfür tritt Arval sämtliche Ansprüche aus dem Kaufvertrag mit dem Lieferanten an den Kunden ab; ausgenommen hiervon sind Ansprüche auf Verschaffung des Eigentums.

Der Kunde nimmt die Abtretung an und verpflichtet sich, auf seine Kosten die abgetretenen Ansprüche und Rechte unverzüglich im eigenen Namen (ggf. gerichtlich) geltend zu machen und durchzusetzen, mit der Maßgabe, dass etwaige Zahlungen direkt und ausschließlich an Arval zu erbringen sind; Arval wird hierüber unverzüglich informiert.

c) Vorgenannte Haftungsausschlüsse lassen eine etwaige Haftung von Arval nach Ziffer 4.5 unberührt.

Soweit der Kunde das Fahrzeug weiterhin nutzt, kann Arval vom Kunden entweder Zahlung der Leasingentgelte auf ein Treuhandkonto oder eine Bankbürgschaft für die Erfüllung des jeweiligen Einzelleasingvertrages verlangen. Verfolgt der Kunde die Nacherfüllung, bleibt er zur weiteren Zahlung der Leasingentgelte verpflichtet.

Hat der Kunde erfolgreich seine Ansprüche (außergerichtlich oder gerichtlich) durchgesetzt, wird er Arval hierüber unverzüglich informieren und Arval die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Eventuelle zur Rückabwicklung notwendige Handlungen (z. B. Rücktransport von Fahrzeugen) wird der Kunde auf eigene Gefahr vornehmen.

Der Kunde wird einen eventuellen Austausch von Fahrzeugen über Arval abwickeln und hierzu die Zulassungsbescheinigung Teil II für das Ersatzfahrzeug unverzüglich an Arval weiterleiten.

Arval wird den betroffenen Einzelleasingvertrag nach Maßgabe der vom Kunden durchgeführten Gewährleistungsmaßnahme entsprechend anpassen bzw. beenden, sobald die hierzu nötigen Unterlagen bzw. Geldbeträge des Lieferanten bei Arval eingegangen sind.

2.5.11 Eigentum am Leasingfahrzeug – Nutzung im Ausland

Arval ist Eigentümer des jeweiligen Fahrzeuges und kann jederzeit (während der üblichen Geschäftszeiten des Kunden) die Besichtigung und Überprüfung des Fahrzeuges verlangen.

Der Kunde ist unter Einhaltung der zulassungsrechtlichen Vorgaben berechtigt, das Fahrzeug ohne schriftliche Zustimmung von Arval für die ununterbrochene Dauer von zwei Monaten im Ausland einzusetzen, soweit es in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder in der Schweiz eingesetzt wird.

Voraussetzung ist, dass diese Länder von der Fahrzeugversicherung des Kunden abgedeckt sind.



Der Kunde wird auf seine Kosten sicherstellen und Arval gegenüber nachweisen, dass das Fahrzeug auch im Ausland in einem Umfang versichert ist, wie dieser in Ziffer 2.5.17 festgelegt ist. Soweit der Kunde das Service-Modul „Versicherungsmanagement“ bzw. „CART“ in Anspruch nimmt, wird Arval auf Verlangen behilflich sein, dass der Versicherungsschutz auf Kosten des Kunden entsprechend erweitert wird.

2.5.12 Gebrauch – Instandhaltungspflichten – Eigentum des Fahrzeuges

a) Der Kunde wird dafür sorgen, dass der jeweilige Fahrzeugnutzer über alle maßgeblichen vertraglichen Regelungen informiert ist und die erforderlichen Mitwirkungen erbringt, um die jeweiligen Verpflichtungen des Kunden zu erfüllen.

Soweit Arval dem Fahrzeugnutzer kein Fahrerhandbuch mit Servicekarte zukommen lässt, wird der Kunde dafür sorgen, dass der jeweilige Fahrzeugnutzer das Fahrerhandbuch bekommt; es enthält u. a. Informationen zur Vorgehensweise bei Tanken, Wartung, Reparatur, Reifenwechsel und Unfall.

b) Der Kunde wird dafür sorgen, dass das Fahrzeug gemäß Betriebsanleitung bedient und sachgemäß, pfleglich und schonend behandelt wird. Der Kunde wird die gesetzlichen Regelungen zur Winterreifenpflicht einhalten. Er wird die notwendigen Reparaturen sowie vom Hersteller vorgeschriebene Wartungsdienste pünktlich bei einer vom Hersteller oder von Arval autorisierten Reparaturwerkstatt durchführen lassen und das Fahrzeug in einem ordnungsgemäßen und funktionsfähigen Zustand erhalten. Fest eingebaute Ersatz- und Zubehörteile gehen entschädigungslos in das Eigentum von Arval über.

Sollte der Kunde eine nicht autorisierte bzw. genehmigte Reparaturwerkstatt aufsuchen oder Wartungsintervalle nicht nur unerheblich überziehen, so hat er Arval die hierdurch verursachten Mehrkosten und Schäden zu ersetzen, sofern er nicht nachweist, dass diese Umstände nicht ursächlich hierfür waren.

c) Soweit die Parteien nichts anderes vereinbart haben, haftet der Kunde für alle fahrzeugbezogenen Abgaben, Gebühren (Feinstaubplakette, Rundfunkbeitrag etc.), Beiträge und Steuern sowie für sämtliche Wartungs-, Betriebs- und Reparaturkosten, die bis zur Rückgabe des Fahrzeuges anfallen. Der Kunde wird auf seine Kosten für die termingerechte Vorführung zu den gesetzlich vorgeschriebenen Untersuchungen (z. B. HU und AU) sorgen und Arval von allen Ansprüchen Dritter in Bezug auf das Fahrzeug freistellen.

d) Arval ist Eigentümer des Fahrzeuges. Der Kunde hat das Fahrzeug von allen drohenden Zugriffen Dritter (z. B. Zwangsversteigerung, Zwangsvollstreckung) freizuhalten und Arval von derartigen Maßnahmen unverzüglich schriftlich (mit Namen und Anschrift des Gläubigers) zu unterrichten. Der Kunde trägt die Kosten, die Arval für Maßnahmen zur Abwehr von Zugriffen Dritter, die nicht von Arval verursacht worden sind, entstanden sind.

e) Der Kunde wird das Fahrzeug nicht für sportliche Veranstaltungen, Autorennen, als Fahrschulfahrzeug oder zur gewerblichen Personenbeförderung etc. benutzen. Die Teilnahme an Fahrsicherheitstrainings bedarf der vorherigen Zustimmung von Arval. Etwaige durch die Teilnahme entstehende Mehrkosten (insbesondere bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen) oder Schäden wird Arval dem Kunden entsprechend in Rechnung stellen, sofern der Schaden nicht von der Versicherung direkt an Arval reguliert wird.

f) Der Kunde stellt Arval von allen Ansprüchen Dritter auch für anfallende Autobahn- und/oder sonstige Straßennutzungsgebühren in Bezug auf das Fahrzeug frei. Die Freistellungspflicht des Kunden besteht auch gegenüber einem Dritten, dem das Fahrzeug im Zuge der Refinanzierung zur Sicherheit übertragen wurde.



2.5.13 Überlassung von Fahrzeugen

Die Überlassung oder Untervermietung an einen Dritten sowie die Vertragsübernahme durch einen Dritten bzw. durch ein mit dem Kunden verbundenes Unternehmen bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung von Arval und erfolgt stets unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsprüfung. Das Kündigungsrecht nach § 540 Abs. 1 Satz 2 BGB ist jedenfalls ausgeschlossen. Eine Überlassung an Familienangehörige oder Bekannte des Fahrzeugnutzers oder an weitere Mitarbeiter des Kunden ist Arval nicht gesondert anzuzeigen. Der Kunde wird aber Arval gegenüber für sämtliche Schäden aufkommen und in jedem Fall sicherstellen, dass das Fahrzeug ausschließlich von Personen genutzt wird, die im Besitz einer für das Fahrzeug erforderlichen und gültigen Fahrerlaubnis sind.

2.5.14 Sach- und Preisgefahr – Gefahrtragung des Kunden

Als Leasingnehmer trägt der Kunde ab Übernahme des Fahrzeuges (oder ab Annahmeverzug) bis zur vertragsgemäßen Rückgabe des Fahrzeuges gemäß Ziffer 2.5.26 die Gefahr der Beschädigung, der unfallbedingten Wertminderung, des vorzeitigen Verschleißes, des zufälligen Unterganges, des Verlustes, des Diebstahls und der Vernichtung, aus welchen Gründen auch immer diese Ereignisse eintreten; etwas anderes gilt nur dann, wenn das jeweilige oben beschriebene Ereignis von Arval zu vertreten ist. Die genannten Ereignisse befreien den Kunden nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der vereinbarten Leasingentgelte. Der Kunde wird Arval über den jeweiligen Schadenfall umgehend schriftlich informieren und auf Anforderung entsprechende Unterlagen (Schadenprotokolle etc.) übergeben.

2.5.15 Sonderkündigungsrecht bei Totalschaden – Verlust oder Diebstahl

Im Falle des Diebstahls, Verlustes oder eines wirtschaftlichen oder technischen Totalschadens des Fahrzeuges (= i. d. R. bei schadenbedingten Reparaturkosten von mehr als 60 Prozent des Wiederbeschaffungswertes) sind beide Parteien berechtigt, den jeweiligen Einzelleasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen.

Der Kunde ist dann verpflichtet, Arval wirtschaftlich so zu stellen, wie sie bei ungestörtem Ablauf des Einzelleasingvertrages zum Ende der vereinbarten Laufzeit gestanden hätte. Die Arval zustehenden Beträge berechnen sich entsprechend Ziffer 2.5.24 dieses Vertrages. Bei erheblichen Beschädigungen, die ein weiteres Fortführen des Vertrages unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten nicht mehr für zumutbar erachten lassen, ist Arval berechtigt, den jeweiligen Einzelleasingvertrag zum Ende eines Vertragsmonats außerordentlich zu kündigen.

2.5.16 Veränderungen – Einbauten

a) Veränderungen des Fahrzeuges, Aufrüstungen, Ein- und Umbauten etc. wird der Kunde nur mit schriftlicher Zustimmung von Arval vornehmen; eine Zustimmung ist nicht erforderlich für den Einbau von Telefon- und Navigationsgeräten sowie die Anbringung von wieder entfernbaren Beschriftungsfolien. Die genannten Maßnahmen dürfen Versicherungs-, Wartungs- und Funktionsfähigkeit, die Garantie sowie die amtliche Betriebserlaubnis des Fahrzeuges nicht beeinträchtigen, werden Bestandteil des Fahrzeuges und gehen entschädigungslos auf Arval über, wenn nicht vorher etwas anderes vereinbart wurde. Motor-Tuning ist jedoch grundsätzlich nicht zulässig.

b) Unbeschadet der vorstehenden Regelungen kann Arval bei Vertragsende die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes des Fahrzeuges auf Kosten des Kunden verlangen; die o. g. Beschriftungsfolien hat der Kunde in jedem Fall vor Rückgabe des Fahrzeuges auf seine Kosten zu entfernen. Sollten aufgrund der Veränderungen oder Einbauten, insbesondere der Aufbringung bzw. Entfernung von Beschriftungsfolien, Beschädigungen (z. B. Lackschäden) am Fahrzeug entstehen, so ist Arval berechtigt, diese auf Kosten des Kunden beseitigen zu lassen oder eine im Rahmen der Begutachtung festgestellte Wertminderung in Rechnung zu stellen.

Bei zusätzlichen Eintragungen im Kfz-Brief aufgrund von technischen Änderungen, die einen merkantilen Minderwert verursachen, wird der Kunde eine im Einzelfall zu ermittelnde Entschädigung an Arval entrichten. Sollte keine Einigung hinsichtlich der Höhe des merkantilen Minderwerts erzielt werden können, ist Arval berechtigt, diesen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen feststellen zu lassen.



2.5.17 Versicherungspflicht – Zuständigkeit für Versicherungsschutz

Soweit nicht Arval das Fahrzeug im Rahmen des Service-Moduls „Versicherungsmanagement“ versichert bzw. über das Service-Modul „CART“ absichert, wird der Kunde für die Dauer des Einzelleasingvertrages bei einem in Deutschland tätigen Versicherer auf seine Kosten für jedes Fahrzeug eine Kfz-Haftpflichtversicherung mit einer pauschalen Deckungssumme von mindestens 100 Mio. Euro, bei einer Beschränkung für Personenschäden auf ein Minimum von 12 Mio. Euro je geschädigte Person und eine Voll- und Teilkaskoversicherung mit einer maximalen Selbstbeteiligung in Höhe von jeweils 500,00 Euro abschließen und bis zur Abmeldung, mindestens jedoch bis zur Rückgabe des Fahrzeuges aufrecht erhalten.

Die Versicherungsabschlüsse sind vor Übernahme des jeweiligen Fahrzeuges nachzuweisen. Eine Änderung beim Versicherungsschutz während der Leasingdauer ist Arval unter Angabe der Änderung (z.B. Wechseldatum, Versicherer, Selbstbeteiligung) umgehend mitzuteilen. Hat der Kunde nicht die erforderlichen Versicherungen abgeschlossen, ist Arval berechtigt, aber nicht verpflichtet, das Fahrzeug auf Kosten des Kunden zu versichern.

2.5.18 Versicherungsschutz – Abtretung

a) Der Kunde tritt bereits hiermit seine Rechte aus den für das Fahrzeug abgeschlossenen Versicherungen (unabhängig davon, wer den Versicherungsschutz eingedeckt hat) sowie alle Ansprüche wegen Beschädigung des Fahrzeuges und auf Nutzungsausfall gegen Dritte und deren Haftpflichtversicherungen an Arval ab, die die Abtretungen annimmt. Die Abtretungen besichern alle Zahlungsansprüche, die Arval aus und im Zusammenhang mit dem jeweiligen Einzelleasingvertrag zustehen.

b) Der Kunde ist verpflichtet, Arval bei der Durchsetzung von Versicherungsansprüchen, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind, nach besten Kräften zu unterstützen, ggf. auch noch nach Vertragsbeendigung. Im Falle eines Kaskoschadens ist der Kunde verpflichtet, Arval neben der Weiterleitung bzw. Abtretung der Ansprüche gegen den Kaskoversicherer den Betrag der Selbstbeteiligung zu erstatten.

2.5.19 Instandsetzung von Unfallschäden

Schäden, deren Reparaturkosten 400,00 Euro netto überschreiten, sind nach dem Verständnis der Vertragsparteien als Unfallschaden zu qualifizieren und stellen keinen sog. Bagatellschaden mehr dar. Sofern der Kunde nicht das Service-Modul „Schadenmanagement“ gewählt hat, gilt Folgendes:

a) Der Kunde wird alle Schäden am Fahrzeug bei voraussichtlichen Reparaturkosten bis 400,00 Euro auf seine Kosten umgehend und in einer vom Fahrzeughersteller oder von Arval autorisierten Reparaturwerkstatt beheben lassen. Der Kunde wird Arval durch Vorlage von Rechnungskopien über die Durchführung der Reparaturen zeitnah informieren.

b) Wenn die Kosten der Reparatur voraussichtlich 400,00 Euro überschreiten, wird der Kunde Arval hierüber unverzüglich telefonisch unterrichten; hierzu stellt Arval dem Kunden bzw. seinen Fahrern eine 24-h-Service-Hotline zur Verfügung. Arval erfasst nach Angabe des Anrufers alle für den jeweiligen Schadenfall relevanten Informationen (Schilderung des Schadenherganges, Art der Beschädigung am Fahrzeug und voraussichtliche Reparaturkosten) und sendet das entsprechend ausgefüllte Schadenformular zur Unterschrift an den Fahrzeugnutzer/Kunden. Dieser verpflichtet sich zur Prüfung und ggf. Korrektur, Unterschrift und umgehenden Rücksendung an Arval.

Über die Auswahl der zu beauftragenden Reparaturwerkstatt entscheidet bei einem Reparaturaufwand von voraussichtlich mehr als 400,00 Euro ausschließlich Arval; sollte der Kunde ein Arval Fahrzeug vor Zustimmung von Arval in einen Drittbetrieb gebracht haben, so ist Arval vom Kunden bevollmächtigt, einen ohne Arval Zustimmung erteilten Auftrag zu stornieren und das Fahrzeug in eine Arval Partnerwerkstatt zu verbringen. Der Kunde wird Arval umgehend eine Ausfertigung des ggf. eingeholten Sachverständigengutachtens zusenden. Sämtliche Reparaturen sind im Namen und auf Rechnung von Arval durchzuführen; der Kunde wird die Zusendung der Originalrechnung an Arval veranlassen. Arval wird dem Kunden die Kosten der Reparatur in Rechnung stellen und etwaig durch die Versicherung regressierte Positionen entsprechend gutschreiben, sofern diese Positionen nicht Arval zustehen.



c) Bei einem Schadenfall und voraussichtlichen Reparaturkosten von mehr als 2.000,00 Euro netto hat der Kunde auf seine Kosten ein Gutachten über die Höhe der voraussichtlich anfallenden Reparaturkosten erstellen zu lassen und Arval unverzüglich vorzulegen. Zur reparaturbedingten Wertminderung des Fahrzeuges (merkantiler Minderwert) vgl. Ziffer 2.5.21.

d) Bei einer nicht fachmännischen Reparatur und/oder einer Verletzung der vorstehenden Regelungen ist der Kunde verpflichtet, Arval den hierdurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Hat der Kunde die in Absatz b) und c) vorgesehenen Sachverständigengutachten Arval nicht zur Verfügung gestellt, ist Arval berechtigt, das jeweilige Gutachten auf Kosten des Kunden anfertigen zu lassen.

e) Für den Fall des Totalschadens wird auf Ziffer 2.5.15 verwiesen.

2.5.20 Schlüsselverlust

a) Bei einem Schlüsselverlust oder dem Verlust von Transpondern oder sonstigen Öffnungsgeräten (Handgeräte) hat der Kunde den Versicherer hierüber umgehend schriftlich zu informieren; ist das Fahrzeug durch Arval versichert, genügt die schriftliche Information an Arval. Der Versicherer wird dann entscheiden, ob eine Ersatzanfertigung des Schlüssels erfolgt oder die gesamte Schließanlage auszutauschen ist. Arval ist über die Abwicklung des Schlüsselverlustes schriftlich auf dem Laufenden zu halten.

b) Wird der Schlüsselverlust erst nach Rückgabe des Fahrzeuges erkannt, ist Arval berechtigt, eine Stellungnahme von dem Versicherer des Kunden einzuholen und die in diesem Zusammenhang angeratene Abwicklung vorzunehmen.

c) Die im Zusammenhang mit dem Schlüsselverlust oder durch den Verlust sonstiger Handgeräte entstandenen Kosten gehen zulasten des Kunden. Der administrative Mehraufwand von Arval wird entsprechend der aktuellen Gebührentabelle in Rechnung gestellt.

2.5.21 Wertminderung

a) Soweit die Beschädigung eine Wertminderung (zzgl. MwSt.) des Fahrzeuges verursacht hat (merkantiler Minderwert), ist Arval nach ihrer Wahl berechtigt, diesen dem Kunden unmittelbar – d. h. noch während der Laufzeit des Einzelleasingvertrages – oder erst nach Beendigung des Einzelleasingvertrages in Rechnung zu stellen.

b) Ist der merkantile Minderwert im Gutachten des Sachverständigen nicht beziffert oder wurde kein entsprechendes Sachverständigengutachten erstellt, wird von einem merkantilen Minderwert in Höhe von 15 Prozent der Netto-Reparaturkosten ausgegangen. Den Parteien bleibt der Nachweis eines höheren bzw. geringeren Schadens vorbehalten.

c) Soweit die Netto-Reparaturkosten weniger als 1.000,00 Euro betragen, wird davon ausgegangen, dass keine merkantile Wertminderung vorliegt.

2.5.22 Fristlose Kündigung des Einzelleasingvertrages

Die ordentliche Kündigung des Einzelleasingvertrages sowie ein etwaiges Kündigungsrecht der Erben des Kunden gemäß § 580 BGB sind ausgeschlossen. Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung des Einzelleasingvertrages bleibt unberührt.

2.5.23 Kündigungsbedingungen

Arval kann den jeweiligen Einzelleasingvertrag sowie einzelne Service-Module insbesondere fristlos kündigen, wenn

- der Kunde falsche Angaben über seine Vermögensverhältnisse gemacht hat, die geeignet sind, die wirtschaftlichen Interessen von Arval in erheblichem Maße zu gefährden,
- der Kunde entsprechend § 543 Abs. 2 Nr. 3 BGB mit der Zahlung von Leasingentgelten (z.B. mit zwei aufeinander folgenden Leasingraten) in Verzug ist,
- der Kunde trotz Abmahnung seine Vertragsverpflichtungen erheblich verletzt, wobei eine Abmahnung nicht erforderlich ist, wenn die Vertragsverletzung besonders schwerwiegend ist, z. B. wenn das Fahrzeug nicht versichert wird,



- eine wesentliche Verschlechterung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden eintritt, sodass eine Gefährdung der Vertragserfüllung konkret zu befürchten ist,
- der Kunde trotz schriftlicher Mahnung die gemäß Ziffer 4.8 vereinbarten Unterlagen (Auskünfte, Jahresabschlüsse) nicht vorlegt oder
- der Kunde seiner Verpflichtung zur Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten gemäß Ziffer 2.1 oder aufgrund einer sonstigen Vereinbarung nicht innerhalb der von Arval gesetzten angemessenen Frist nachkommt.

Beabsichtigt Arval von diesem Recht zur fristlosen Kündigung Gebrauch zu machen, wird Arval den Kunden zuvor hierauf hinweisen.

2.5.24 Schadenersatz aufgrund einvernehmlicher Vertragsaufhebung oder fristloser Kündigung

a) Sollten die Parteien, um den wechselnden betrieblichen Veränderungen des Kunden Rechnung zu tragen, vor Ablauf der ursprünglich vereinbarten Vertragsdauer den Einzelleasingvertrag einvernehmlich aufheben wollen, werden sie hierzu einen entsprechenden Aufhebungsvertrag schließen, die Abstandsanzahlung an Arval und die Pflichten des Kunden regelt; im Übrigen bleibt es auch für die Abwicklung und Abrechnung dieses Aufhebungsvertrages bei den Regelungen des Rahmenvertrages, der Dienstleistungsbeschreibung und der AGB.

b) Im Falle der außerordentlichen Kündigung des Einzelleasingvertrages schuldet der Kunde neben den rückständigen Leasingentgelten einen sofort fälligen Schadenersatzanspruch statt der Leistung; dieser berechnet sich aus der (gemäß Ziffer 2.5.25 abgezinsten) Summe der für die restliche Vertragsdauer noch geschuldeten Leasingentgelte sowie der der refinanzierenden Bank geschuldeten Vorfälligkeitsentschädigung und etwaiger Entschädigungsleistungen Dritter. Dieser Betrag erhöht sich in Höhe des (abgezinsten) zum geplanten Vertragsende und bei vertragsgemäßigem Gebrauch zu erwartenden hypothetischen Wertes des Fahrzeuges; hierauf erhält der Kunde eine Gutschrift in Höhe des Wertes des Fahrzeuges zum Zeitpunkt der Rückgabe, gemindert um etwaige Wegnahmekosten.

Arval ist berechtigt, als Wert den von einem öffentlich vereidigten und bestellten Sachverständigen festgestellten Schätzwert zugrunde zu legen. Die Kosten des Sachverständigen-gutachtens gehen zulasten des Kunden.

c) Die Abrechnung von Mehr- und Minderkilometern im Rahmen einer vorzeitigen Beendigung des Einzelleasingvertrages erfolgt – unter Berücksichtigung der vereinbarten Freigrenze – taggenau zu den im Einzelleasingvertrag vereinbarten Sätzen, indem die ursprünglich vereinbarte Laufleistung pro Kalendertag mit der Anzahl der tatsächlichen Nutzungsdauer in Kalendertagen multipliziert wird und hiervon die tatsächliche Laufleistung abgezogen wird. Für die Abrechnung von Fuhrparkservice-Leistungen gelten die hierzu vereinbarten Regelungen und Abrechnungssätze entsprechend.

Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen der Ziffer 2.5.26.

d) Für jede vorzeitige Beendigung des Einzelleasingvertrages ist Arval berechtigt, vom Kunden eine pauschale Verwaltungsgebühr zu verlangen. Diese ergibt sich aus der jeweils aktuellen Gebührentabelle, die über www.arval.de abrufbar ist.

2.5.25 Abzinsung

Ist nach dem Einzelleasingvertrag eine Abzinsung vorzunehmen, erfolgt diese mit dem von Arval für den jeweiligen Vertrag vereinbarten, ansonsten mit dem zum Zeitpunkt des Abschlusses des Einzelleasingvertrages bzw. Beginn der Leasingdauer gemäß Ziffer 2.5.2 üblichen Refinanzierungszinssatz.

2.5.26 Rückgabe des Fahrzeuges – allgemeine Regelungen

a) Bei jeglicher Beendigung des Einzelleasingvertrages hat der Kunde das Fahrzeug mit der Zulassungsbescheinigung Teil I und allem Zubehör, allen Schlüsseln, Codekarten samt Code, Fernbedienungen z. B. für die Standheizung und allen ihm überlassenen Unterlagen, Inspektionzetteln bzw. elektronischen Inspektionnachweisen auf seine Kosten und Gefahr in vertragsgemäßigem, der normalen Abnutzung entsprechendem und (innen sowie außen) sauberem Zustand an Arval zurückzugeben.



b) Das Fahrzeug ist grundsätzlich mit Sommerreifen der einzelvertraglich vereinbarten Kategorie und Qualität zurückzugeben, die (inkl. Reserverad/Notrad/Tire-Fit) hinsichtlich Qualität, Größe, Format und Geschwindigkeitsindex dem Stand der Auslieferung entsprechen.

Sofern das Service-Modul „Reifenservice“ zwischen Arval und dem Kunden vereinbart wurde, hat der Kunde die ihm überlassenen Winterreifen bei Rückgabe des Fahrzeuges mitzuliefern.

Sollte die Rückgabe saisonbedingt mit Winterreifen erfolgen, sind die vorbezeichneten Sommerreifen zurückzugeben; in diesem Fall gehen die Winterräder entschädigungslos in das Eigentum von Arval über, sofern sie nicht schon Bestandteil des zugrunde liegenden Einzelleasingvertrages sind.

c) Nach Beendigung entsprechender Service-Module hat der Kunde die ihm hierzu überlassenen Gegenstände, Unterlagen und Ausweise (insbesondere gepflegtes Scheckheft bzw. elektronische Inspektionsnachweise, sämtliche Schlüssel, Codekarten samt Code, Arval Servicekarte sowie Winterreifen und Felgen, sofern hierfür eine geschlossene Pauschale vereinbart wurde) umgehend, spätestens aber binnen fünf Werktagen nach Rückgabe des Fahrzeuges an Arval zurückzugeben.

Anderenfalls hat er Arval die Kosten der Ersatzbeschaffung sowie des bei Arval entstandenen Aufwandes entsprechend der jeweils aktuellen Fehlteilpreisliste zu erstatten. Der Kunde hat den Rückgabeort bzw. das Rückgabeprozedere mit dem zuständigen Kundenbetreuer von Arval telefonisch abzustimmen.

Der Kunde ist für einen etwaigen Missbrauch mit den genannten Ausweisen durch Dritte verantwortlich.

d) Grundsätzlich sind Fahrzeuge zu dem im jeweiligen Einzelleasingvertrag vereinbarten Vertragsende zurückzugeben. Eine stillschweigende Verlängerung von Einzelleasingverträgen, insbesondere die Anwendbarkeit des § 545 BGB, ist ausgeschlossen, sofern die Parteien im Einzelfall nicht etwas anderes schriftlich vereinbart haben.

e) Der Kunde ist verpflichtet, dem zuständigen Kundenbetreuer von Arval den Rückgabetermin fünf Werktage im Voraus schriftlich anzukündigen; Arval wird dann mit dem Kunden bzw. Fahrzeugnutzer die weiteren Details der Fahrzeugrückgabe entsprechend den nachstehenden Alternativen abstimmen.

f) Sollte das Fahrzeug entgegen der vorstehenden Regelung nicht ordnungsgemäß gesäubert sein, werden dem Kunden die angefallenen Kosten der Reinigung in Rechnung gestellt.

In jedem Fall trägt der Kunde die Kosten der Abmeldung (inkl. etwaiger Versandkosten bzgl. der Fahrzeugdokumente) des Fahrzeuges.

g) Kommt der Kunde seiner Rückgabepflicht nicht nach, so ist er schon jetzt mit der Wegnahme durch Arval einverstanden und trägt deren Kosten.

2.5.27 Rückgabe durch den Kunden

a) Arval bietet dem Kunden folgende Rückgabeorte an:

Der Kunde gibt das Fahrzeug auf seine Kosten und seine Gefahr an einem von Arval entsprechend autorisierten Rückgabeort zurück. Die in Betracht kommenden Rückgabeorte kann der Kunde bei Arval bzw. über die Arval Homepage www.arval.de abfragen; gesonderte Logistikkosten fallen für die Rückgabe an diesen Orten nicht an.

Arval holt, nach entsprechender Vereinbarung mit dem Kunden, das Fahrzeug am Firmensitz des Kunden oder am Sitz seiner Niederlassungen ab und lässt dieses vor Ort begutachten; die für die Abholung anfallenden Kosten trägt der Kunde.

Die Höhe der Kosten können der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden. Das Fahrzeug wird in diesen Fällen zum vereinbarten Abholtermin durch Beauftragte von Arval begutachtet, gegen Empfangsbestätigung abgeholt und transportiert.



Besteht ein berechtigtes Interesse von Arval, kann diese nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung der Interessen des Kunden einen anderen Ort für die Rückgabe bestimmen. Der Kunde darf dadurch wirtschaftlich und rechtlich nicht schlechter gestellt werden als bei Rückgabe an den Sitz von Arval.

b) Bei Begutachtung des Fahrzeuges am Sitz des Kunden bzw. bei einer Niederlassung des Kunden wird der Kunde nach der Erstellung des Gutachtens das Fahrzeug für Arval ordnungsgemäß verwahren und nicht mehr benutzen; anderenfalls werden die hierdurch entstandenen Mehrkosten (erneutes Gutachten, erfolglose Abholung etc.) dem Kunden berechnet, der auch das Risiko einer Beschädigung und des Verlustes des Fahrzeuges bis zu dessen Abholung trägt. Spätestens fünf Werktage nach der Begutachtung wird das Fahrzeug durch einen Beauftragten von Arval gegen Empfangsbestätigung abgeholt.

Die Kosten, die für die Abholungsvariante „Abholung und Begutachtung am Firmensitz des Kunden“ anfallen, hat der Kunde zu tragen. Diese können bei Arval angefragt oder über die jeweils aktuelle Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden.

c) Im Rahmen der Abholung des Fahrzeuges beim Kunden organisiert Arval den Rücktransport über einen beauftragten Spediteur, der das Fahrzeug auf Transporter oder „auf Achse“ (hier wird das Fahrzeug durch einen Fahrer des Spediteurs im Straßenverkehr bewegt) überführt. Der Kunde gestattet Arval bzw. deren Beauftragtem im Falle einer sog. Überführung auf Achse auch das Führen eines Fahrzeuges, das auf Kosten des Kunden versichert ist. Evtl. Transportschäden werden im Gutachten gesondert vermerkt, dem Kunden kenntlich gemacht und von Arval bzw. vom Spediteur und dessen Versicherung (einschließlich Folgeschäden aus der Versicherungsabwicklung) reguliert.

d) In den vorgenannten Varianten wird jeweils ein Minderwertgutachten – entweder am Sitz bzw. bei einer Niederlassung des Kunden oder an einem Arval Sammelplatz – über den Zustand des Fahrzeuges durch einen von Arval beauftragten unabhängigen Sachverständigen erstellt.

Erschwerte Begutachtungsbedingungen im Rahmen der Begutachtung am Sitz bzw. bei einer Niederlassung des Kunden, z. B. durch starke Verschmutzung, Regen, Schnee etc., werden im Gutachten vermerkt. Der Kunde wird hiermit ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aufgrund der erschwerten Begutachtungsbedingungen und fehlender Untersuchungstechnik auch zu einem späteren Zeitpunkt noch Schäden festgestellt werden können, die nicht im Gutachten festgehalten sind.

2.5.28 Rückgabe bei „Sales-to-Driver“

Im Rahmen der Verwertung des Fahrzeuges ermöglicht Arval dem jeweiligen Fahrzeugnutzer (Mitarbeiter des Kunden), das von ihm genutzte Fahrzeug zum Vertragsende in dem ihm bekannten Zustand zu erwerben; ein Anspruch auf den Erwerb eines Fahrzeuges besteht allerdings nicht. Entsprechende Angebote zum Erwerb eines Fahrzeuges werden von Arval unterbreitet bzw. können bei Arval angefragt werden.

Die Abrechnung des Einzelleasingvertrages mit dem Kunden erfolgt entsprechend den vertraglich vereinbarten Regelungen unter Berücksichtigung des vom Kunden oder vom Fahrzeugnutzer mitgeteilten Kilometerstandes und des Datums der Eigentumsübertragung an den Fahrer. Bis zum tatsächlichen Eigentumsübergang auf den Fahrzeugnutzer ist der Kunde berechtigt, das Fahrzeug auf eigene Kosten und Gefahr zu benutzen; der Kunde hat das Fahrzeug bis zum Eigentumsübergang weiter zu versichern.

Die Durchführung eines Minderwertgutachtens sowie die Abrechnung etwaiger Minderwerte entfallen, sofern das Fahrzeug vom Fahrzeugnutzer gekauft und ohne Beanstandungen abgenommen wird. Die Rückgabe an Arval wird durch die Abnahme des Fahrzeuges durch den Fahrzeugnutzer zum Zeitpunkt der Eigentumsübertragung ersetzt.



2.5.29 Fahrzeugabrechnung anlässlich der Rückgabe des Fahrzeuges

a) Hinsichtlich der von Arval zu akzeptierenden bzw. vom Sachverständigen zu bewertenden Mängel und Schäden verständigen sich die Parteien hiermit auf die zertifizierten Bewertungskriterien der „Fairen Fahrzeugbewertung“ nach VMF® in ihrer jeweiligen zum Zeitpunkt der Rückgabe bestehenden aktuellen Fassung. Die jeweilige aktuelle Fassung der „Fairen Fahrzeugbewertung“ kann der Kunde über www.arval.de abrufen oder bei Arval anfragen.

Hat der Kunde vor Rückgabe des Fahrzeuges einen durch Unfall verursachten Schaden nicht an Arval gemeldet, vgl. Ziffer 2.5.19, und bis zur Rückgabe nicht repariert, wird dieser im Sachverständigengutachten mit aufgenommen und bewertet. Arval wird dem Kunden die im Sachverständigengutachten bewerteten Reparaturkosten in Rechnung stellen.

b) Hat der Kunde bei Rückgabe des Fahrzeuges eine fällige Inspektion nicht durchführen lassen, ist Arval berechtigt, dem Kunden die voraussichtlichen und üblichen Inspektionskosten pauschal in Rechnung zu stellen. Hat der Kunde das Service-Modul „Wartungsservice“ gewählt, entfällt diese Regelung.

c) Arval wird das gemäß Ziffer 2.5.27 erstellte unabhängige Sachverständigengutachten dem Kunden mit der Endabrechnung, so nicht anders vereinbart, innerhalb vier Wochen nach Rückgabe, in elektronischer Form zur Verfügung stellen. Der Kunde ist berechtigt, dem Ergebnis des Gutachtens innerhalb von fünf Werktagen ab Versanddatum durch Arval schriftlich zu widersprechen. Für den Fall, dass eine gütliche Einigung nicht erzielt werden kann, beauftragt Arval eine von beiden Parteien anerkannte Sachverständigenorganisation mit der Erstellung eines weiteren, nach den Kriterien der „Fairen Fahrzeugbewertung“ nach VMF® erstellten Minderwertgutachtens. Befindet sich das Fahrzeug nicht mehr im Besitz von Arval, so wird Arval die bei Rückgabe erstellte Dokumentation (Lichtbilder und Protokoll) als Bewertungsgrundlage zur Verfügung stellen. Die gutachterliche Feststellung ist für beide Parteien bindend.

Die Kosten des Gutachtens trägt die „unterliegende“ Partei (alternativ: beide Parteien zu 50 Prozent). Durch die gutachterliche Feststellung wird der Rechtsweg nicht ausgeschlossen. Die Abrechnung sonstiger ausstehender Forderungen, z. B. aller (offenen) Servicepauschalen und -kosten (insbesondere aufgrund nachfolgender Abrechnungen Dritter), bleibt Arval stets vorbehalten.

2.5.30 Nutzungsentschädigung

Kommt der Kunde mit seiner Rückgabepflicht hinsichtlich des Fahrzeuges in Verzug, so hat er bis zur Rückgabe des Fahrzeuges eine Nutzungsentschädigung in Höhe von 1/30 der bisherigen Leasingrate pro Tag zu zahlen. Eine Nachberechnung der Kilometerpauschale gemäß Ziffer 2.4.1 bleibt unberührt.

3 Allgemeine Bedingungen zu Fuhrparkservice – Full-Service-Module

Die Fuhrparkservice-Bedingungen gelten sowohl für Fahrzeuge, die Arval an den Kunden verleast, als auch für solche Fahrzeuge, die nicht im Eigentum von Arval stehen. Arval wird mit dem Kunden unter dem Vorbehalt einer positiven Bonitätsentscheidung für jedes Fahrzeug einen entsprechenden Einzelleasingvertrag abschließen. Sollte der Kunde (weitere) Fuhrparkservice-Leistungen von Arval in Anspruch nehmen wollen, werden die Parteien für diese Service-Module entsprechende Zusatzvereinbarungen schließen, die diese AGB und den Rahmenvertrag entsprechend ergänzen. Den aktuellen Umfang der jeweiligen Service-Module kann der Kunde der Arval Dienstleistungsbeschreibung entnehmen, die diesen AGB beiliegt und ebenfalls Vertragsgrundlage für den abzuwickelnden Einzelleasingvertrag ist.



3.1 Allgemeine Bedingungen

3.1.1 Abrechnungsmethoden

Für die Abrechnung von Fuhrparkservice-Leistungen sog. Service-Module von Arval kommen die nachfolgend beschriebenen Abrechnungsmethoden in Betracht. Die für das jeweilige Service-Modul maßgebliche Abrechnungsmethode werden die Parteien generell oder im jeweiligen Einzelleasingvertrag festlegen. Arval ist berechtigt, während der Vertragslaufzeit angefallene Positionen auch im Rahmen der Endabrechnung zum Vertragsende abzurechnen, sofern die Parteien nicht ohnehin eine Abrechnung mittels Pauschalen vereinbart haben.

3.1.2 Geschlossene Pauschale

a) Bei dieser Abrechnungsmethode, die ausschließlich für die Service-Module „Wartungsservice“ und/oder „Reifenservice“ gewählt werden kann, vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Einzelleasingvertrages auf Grundlage der festgelegten Laufzeit und Laufleistung eine feste monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul sowie feste Sätze für sog. Service-Mehr- bzw. Service-Minderkilometer. Bei Vertragsende erfolgt grundsätzlich kein Abgleich mit den Ist-Kosten, die Arval im Rahmen des betroffenen Service-Moduls entstehen.

Sollte die vertragliche Laufleistung zum Vertragsende nicht erreicht werden, wird Arval die entsprechenden Service-Minderkilometer unter Berücksichtigung der vereinbarten Kilometer-Freigrenzen gutschreiben.

b) Der Kunde wird Arval bei Überschreiten der vertraglich vereinbarten Laufleistung unverzüglich informieren.

Wird bei einem Einzelleasingvertrag mit geschlossenen Pauschalen die vereinbarte Laufzeit und/oder die vereinbarte Gesamtlaufleistung um mehr als zehn Prozent überschritten („Zehn-Prozent-Grenze“), ist Arval berechtigt, die Abrechnungsmethode ab dem Zeitpunkt der zehnpromzentigen Überschreitung auf Ist-Kosten-Basis oder offene Pauschalen umzustellen. Die bis zur Umstellung der Abrechnungsmethode angefallenen Service-Mehrkilometer wird Arval unter Berücksichtigung der vereinbarten Kilometer-Freigrenzen gemäß dem Einzelleasingvertrag berechnen.

Darüber hinaus ist Arval berechtigt, im Falle einer – von Ziffer 2.5.29 abweichenden – Überschreitung der vereinbarten Laufzeit die im Einzelleasingvertrag festgesetzten geschlossenen Pauschalen bis zur Umstellung der Abrechnungsmethode zu berechnen.

c) Sollte Arval von einer Überschreitung erst nachträglich Kenntnis erlangen, ist eine rückwirkende Umstellung der Abrechnungsmethode möglich und zwischenzeitlich entstandene Kosten können auf Ist-Kosten-Basis belastet werden.

d) Bei Umstellung der Abrechnungsmethode entfallen etwaige im Einzelleasingvertrag festgesetzte Service-Kilometersätze für zukünftige Abrechnungen, stattdessen wird die für die jeweilige Dienstleistung fällige Service-Gebühr für den Zeitraum nach Umstellung gesondert berechnet.

Für die Umstellung der Abrechnungsmethode berechnet Arval darüber hinaus eine einmalige Bearbeitungsgebühr, die der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden kann.

e) Da aufgrund der Überschreitung in der Vergangenheit bereits alle korrespondierenden Kosten angefallen sind, ist Arval berechtigt, die noch bis zum ursprünglich vereinbarten Vertragsende ausstehenden geschlossenen Pauschalen in voller Höhe umgehend in Rechnung zu stellen.

f) Im Falle eines Totalschadens oder einer fristlosen Kündigung des Einzelleasingvertrages erfolgt eine Abrechnung rückwirkend auf Ist-Kosten-Basis, unter Berücksichtigung der bereits beglichene Pauschalen.



3.1.3 Offene Pauschale

a) Bei dieser Abrechnungsmethode vereinbaren die Parteien für die Dauer des jeweiligen Einzelleasingvertrages eine in der Höhe gleich bleibende monatliche Pauschale für das jeweilige Service-Modul. Bei Vertragsende – egal aus welchem Grunde – erfolgt ein Abgleich mit den Ist-Kosten, die Arval für die betroffene Service-Leistung in Verbindung mit dem jeweiligen Fahrzeug entstanden sind. Unterschreitet die Summe der Pauschalen die Summe der für die jeweilige Service-Leistung angefallenen Ist-Kosten, erfolgt eine entsprechende Nachberechnung an den Kunden, im umgekehrten Fall erhält der Kunde die Differenz erstattet. Im Falle einer Beendigung dieser Abrechnungsmethode bleibt Arval die Abrechnung noch ausstehender Forderungen stets vorbehalten.

b) Die Parteien sind berechtigt, während der Vertragslaufzeit, frühestens jedoch nach zwölf Monaten, eine Zwischenabrechnung der offenen Pauschalen durchführen zu lassen. Sollte im Rahmen der Zwischenabrechnung eine Vertragsanpassung sinnvoll erscheinen, verständigen sich die Parteien über eine Anpassung der Pauschalen und ggf. der Leasingraten gemäß Ziffer 2.4.2 bis zum vereinbarten Vertragsende.

3.1.4 Ist-Kosten-Abrechnung

Je nach Festsetzung in den Regelungen der einzelnen Service-Module kommt die Abrechnung im Wege der sog. Ist-Kosten-Abrechnung in Betracht. Dabei ist Arval berechtigt, sämtliche bei Arval angefallenen und von Arval verauslagten Kosten bzw. die erbrachten Lieferungen und Leistungen (insgesamt als „Ist-Kosten“ bezeichnet) unverzüglich an den Kunden weiterzuberechnen.

3.1.5 Service-Gebühr

Unabhängig von den vorstehenden Abrechnungsmethoden erhält Arval für jedes Service-Modul entsprechend der Dienstleistungsbeschreibung zusätzlich die hierfür vereinbarte monatliche Service-Gebühr. Die Höhe der Service-Gebühr wird im jeweiligen Einzelleasingvertrag bzw. gesondert vereinbart.

Die Höhe der Service-Gebühr richtet sich nach den bei Abschluss des jeweiligen Einzelleasingvertrages geltenden Konditionen. Für die Dauer des jeweiligen Einzelleasingvertrages bleibt die Höhe der Service-Gebühr jedoch unverändert. Für den ersten und den letzten Vertragsmonat werden die Service-Gebühren zeitanteilig und taggenau abgerechnet.

3.1.6 Vertragsdauer von Fuhrparkservice-Leistungen

Die Mindestvertragsdauer für die jeweilige Service-Leistung werden die Parteien im jeweiligen Einzelleasingvertrag festlegen; beziehen sich die Service-Leistungen auf ein Fahrzeug, das auch von Arval geleast wurde, entspricht die Mindestvertragsdauer des Servicevertrages der Vertragsdauer des Einzelleasingvertrages.

3.1.7 Kündigung – vorzeitige Beendigung von Fuhrparkservice-Leistungen

a) Nach Ablauf der Mindestvertragsdauer gemäß Ziffer 3.1.6 können die vereinbarten Service-Module – auch einzeln – von beiden Parteien schriftlich und mit einer Frist von einer Woche zum Monatsende gekündigt werden, sofern in den jeweiligen Regelungen der Service-Module keine Besonderheiten vereinbart sind.

b) Arval behält sich das Recht vor, Service-Module aus dem Produktportfolio zu nehmen bzw. deren Umfang zu ändern. Sollte eine Service-Leistung nicht mehr angeboten werden können, steht Arval ein Sonderkündigungsrecht zu, das schriftlich mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende ausgeübt werden kann.

Ersatzforderungen gegenüber Arval stehen dem Kunden in diesem Fall nicht zu. Im Übrigen bleibt es bei den Regelungen gemäß Ziffer 4.12.

c) Kann das betroffene Fahrzeug aufgrund eines Totalschadens, Diebstahls oder sonstigen Unterganges bzw. Verlustes – vgl. z. B. Ziffer 2.5.15 – nicht mehr genutzt werden, hat der Kunde das Recht, den Vertrag unabhängig von der Mindestvertragsdauer schriftlich zum Monatsende zu kündigen.

d) Das Recht der Parteien zur außerordentlichen Kündigung der Service-Module, insbesondere entsprechend Ziffer 2.5.23, bleibt unberührt; für Arval gilt Ziffer 2.5.23 entsprechend.



4 Allgemeine Vertragsbedingungen

Die nachfolgenden Allgemeinen Vertragsbedingungen gelten sowohl für den Rahmenvertrag nebst Dienstleistungsbeschreibung und Gebührentabelle als auch für alle Einzelleasingverträge der Parteien, soweit in den vorstehenden Ziffern keine abweichenden Regelungen enthalten sind.

4.1 Vertragsdokumente

Als vertragliche Basis für die Geschäftsbeziehung und die abzuschließenden Einzelleasingverträge vereinbaren die Parteien die unter Ziffer 1 „Vorbemerkung“ genannten Dokumente.

4.1.1 Folgen der Kündigung von Rahmenvertrag und Einzelleasingverträgen

Die Beendigung des Rahmenvertrages oder einzelner Service-Module, egal aus welchem Rechtsgrund, bleibt ohne Auswirkung auf die zum Zeitpunkt der Beendigung bestehenden Einzelleasingverträge; bereits laufende Fahrzeugbestellungen und die hierfür vorgesehenen Einzelleasingverträge sind auszuführen. Für die bestehenden Einzelleasingverträge gelten die Bestimmungen des Rahmenvertrages, dieser Geschäftsbedingungen, der Dienstleistungsbeschreibung und der jeweils aktuellen Gebührentabelle sowie aller hierzu getroffenen Absprachen bis zum Ablauf des jeweiligen Einzelleasingvertrages.

Hinsichtlich der Vertragsdauer und Kündigung von Fuhrparkservice-Leistungen vgl. Ziffer 3.1.6 und Ziffer 3.1.7. Das Recht der Parteien zur fristlosen/außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Einzelleasingvertrages bleibt unberührt.

4.2 Entgelte – Fälligkeit – Rechnung

4.2.1 Leasingentgelte

Die erste, monatlich anteilige Leasingrate ist bei Beginn der Leasingdauer gemäß Ziffer 2.5.2 dieses Vertrages fällig und wird für die Zeit bis zum nächsten Monatsersten abgerechnet; sie wird zusammen mit der nächsten vollen Leasingrate in Rechnung gestellt. Die weiteren Leasingraten sind jeweils zum 1. des Monats zur Zahlung fällig. Die letzte Rate wird auf den Tag genau abgerechnet.

4.2.2 Sonstige Entgelte

Geschlossene und offene Pauschalen sowie die monatlichen Service-Gebühren sind stets vorschüssig, d. h. jeweils am 1. eines Monats, zur Zahlung fällig. Die Erstattung der Ist-Kosten-Abrechnung sowie die hierzu gehörenden Service-Gebühren werden sofort zur Zahlung fällig.

Vereinbarte bzw. vom Kunden in Anspruch genommene Dienstleistungen, die nicht ausdrücklich als Bestandteil der jeweiligen Leasingentgelte oder Service-Gebühren ausgewiesen sind, werden dem Kunden auf Grundlage der jeweils aktuellen Gebührentabelle von Arval (über www.arval.de oder bei Arval abrufbar) gesondert in Rechnung gestellt und sind sofort fällig.

4.3 Mehrwertsteuer

Sämtliche vom Kunden an Arval zu leistenden Zahlungen verstehen sich zzgl. Mehrwertsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe; etwas anderes gilt nur für nicht umsatzsteuerbare sowie nicht umsatzsteuerpflichtige und umsatzsteuerfreie Lieferungen oder Leistungen an den Kunden, z. B. für Auslagen oder Schadenersatzleistungen. Auch alle sonstigen Eurobeträge, Bemessungsgrößen etc. verstehen sich netto, d. h. ohne Mehrwertsteuer, sofern sie nicht gesondert ausgewiesen ist.

4.3.1 Lastschriftermächtigung, Bearbeitungsgebühr

a) Der Kunde ermächtigt Arval, alle aufgrund der Geschäftsbeziehung fälligen Zahlungen im SEPA-Lastschriftverfahren von dem im Rahmenvertrag bzw. Einzelleasingvertrag genannten Konto einzuziehen. Die Einzelheiten des SEPA-Lastschriftmandates sind im Rahmenvertrag bzw. im Einzelleasingvertrag geregelt.

b) Sollte der Kunde diese Ermächtigung nicht erteilen und/oder widerrufen, hat er pro Rechnung eine Bearbeitungsgebühr zu bezahlen, deren Höhe der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de zu entnehmen ist.



4.4 Verzug, Verzugszinsen

a) Soweit die Fälligkeitstermine nach dem Kalender bestimmt sind, gerät der Kunde gemäß § 286 Abs. 2 Ziffer 1 BGB ohne Mahnung in Verzug. Das Gleiche gilt auch dann, wenn der Kunde sonstige Geldschulden nicht innerhalb von 14 Kalendertagen nach Fälligkeit und Erhalt einer Rechnung oder einer gleichwertigen, ggf. auch elektronischen Zahlungsaufforderung bezahlt.

Vorbehaltlich weiterer Ansprüche schuldet der Kunde bei Verzug – für alle Arten von Geldschulden – Verzugszinsen in der in § 288 Abs. 2 BGB geregelten Höhe sowie die in der jeweils aktuellen Gebührentabelle festgesetzten Mahngebühren pro Mahnschreiben.

b) Arval weist den Kunden darauf hin, dass durch Zahlungsverzug der vereinbarte Versicherungsschutz gefährdet werden kann und die Sperrung der Tankkarten möglich ist.

4.4.1 Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrecht des Kunden

a) Aufrechnen kann der Kunde nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

b) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Kunde nur mit Ansprüchen aus dem betroffenen Einzeleasingvertrag geltend machen.

4.4.2 Abtretungsrechte

a) Der Kunde kann seine Ansprüche aus dem Rahmenvertrag und den jeweiligen Einzeleasingverträgen nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung von Arval abtreten, soweit diese Geschäftsbedingungen keine abweichenden Regelungen enthalten.

b) Arval kann seine Rechte aus dem Rahmenvertrag und den Einzeleasingverträgen an Dritte übertragen, insbesondere zum Zwecke der Refinanzierung.

4.5 Haftung und Gewährleistung

Soweit dieser Vertrag vorstehend – vgl. z. B. zur Gewährleistung und Haftung bei **Leasingverträgen** Ziffer 2.5.10 oder bei dem **Service-Modul Tankkarten** – keine abweichenden Regelungen enthält, gilt Folgendes:

4.5.1 Haftung

a) Hat Arval für einen Schaden des Kunden, egal aus welchem vertraglichen oder gesetzlichen Rechtsgrund, aufgrund eigenen Verschuldens oder Verschuldens seiner gesetzlichen Vertreter oder seiner Erfüllungsgehilfen einzustehen, ist die Haftung von Arval auf Fälle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit beschränkt.

In Fällen der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet Arval auch für einfache Fahrlässigkeit.

Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertragsverhältnisses überhaupt erst ermöglichen und auf deren Einhaltung der Kunde regelmäßig vertraut und vertrauen darf oder die Arval dem Kunden nach dem Inhalt der Vertragsverhältnisse gerade zu gewähren hat.

b) Die Haftung für die einfachen Erfüllungsgehilfen beschränkt sich in den oben in Ziffer 4.5.1 Abs. a) genannten Fällen auf Vorsatz, es sei denn, dass Kardinalpflichten verletzt sind; Ziffer 4.5.1 Abs. c) bleibt unberührt.

c) Im Falle der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten sowie für den Fall der Haftung wegen einfacher Fahrlässigkeit ist die Haftung dem Umfang nach auf den bei Vertragsschluss vorhersehbaren bzw. typischen Schaden beschränkt. Unberührt bleibt eine Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz, bei Übernahme einer Garantie durch Arval für die Beschaffenheit einer Sache und bei arglistigem Verschweigen eines Mangels durch Arval.

4.5.2 Gewährleistung

a) Bei Schäden oder Gewährleistungsfällen, die ein an der Leistung von Arval beteiligter Dritter, insbesondere ein Lieferant oder eine Partnerwerkstatt, zu vertreten hat, ist der Kunde zunächst verpflichtet, die in Betracht kommenden Gewährleistungs- oder Schadenersatzansprüche gegenüber dem Dritten außergerichtlich geltend zu machen. Arval ist vom Kunden stets unverzüglich zu informieren und wird dem Kunden auf Verlangen die Arval selbst gegenüber dem Dritten zustehenden Ansprüche abtreten. Erst wenn eine außergerichtliche Inanspruchnahme des Dritten – ohne Verschulden des Kunden – keinen Erfolg hatte, kann der Kunde seine Ansprüche gegen Arval geltend machen.



b) Etwaige sog. Abzüge „neu für alt“, die durch die regulierende Versicherung abgezogen wurden, können von Arval dem Kunden in Rechnung gestellt werden, da die dem Abzug zugrunde liegende und festgestellte Wertsteigerung dem Kunden im Rahmen der Nutzung wirtschaftlich zugutekommt; etwaige bei Vertragsende noch verbleibende Wertsteigerungen wird Arval dem Kunden zurückerstatten. Der Abzug „neu für alt“ wird bei vereinbarten geschlossenen Pauschalen gemäß Ziffer 3.1.2 ausschließlich von Arval getragen.

4.6 Informationspflicht über Veränderungen beim Kunden

Der Kunde wird Arval jegliche Veränderung von Firma, Sitz, Wohnsitz, Adresse, Rechtsform, Gesellschaftsverhältnissen oder Haftungsverhältnissen seines Unternehmens sowie seiner in den Rahmenvertrag mit Arval aufgenommenen verbundenen Unternehmen unverzüglich durch Übersendung eines aktuellen und vollständigen Handelsregisterauszuges schriftlich mitteilen.

Sollte der Kunde seiner Verpflichtung nicht nachkommen, ist Arval berechtigt, eigene Nachforschungen anzustellen und hierfür eine angemessene Bearbeitungsgebühr in Rechnung zu stellen, die der jeweils aktuellen Gebührentabelle über www.arval.de entnommen werden kann.

4.7 Datenschutz

4.7.1 Datenschutz und Einwilligung laut Rahmenvertrag

Arval ist berechtigt, Daten des Kunden und der beteiligten Nutzer, d. h. Mitarbeiter, die auch personenbezogen sein können, zum Zwecke der Vertragsdurchführung und Kundenbetreuung zu speichern, verarbeiten und nutzen. Die Einzelheiten hierzu sind in der „Anlage Datenschutzvereinbarung“, die dem Rahmenvertrag beiliegt und über www.arval.de eingesehen werden kann, geregelt.

4.7.2 Sales-to-Driver-Abwicklung

Darüber hinaus ist Arval berechtigt, im Rahmen der Sales-to-Driver-Abwicklung den Fahrzeugnutzer (Mitarbeiter des Kunden) über einen möglichen Ankauf „seines Fahrzeuges“ zum Vertragsende zu informieren und in diesem Zusammenhang die im Rahmen der Vertragsbeziehung zur Verfügung gestellten Daten zu verwenden; diesbezüglich steht dem Kunden ein jederzeitiges Widerrufsrecht zu.

4.7.3 Datenschutzvereinbarung Kunde – Fahrzeugnutzer

Der Kunde ist verpflichtet, mit den Fahrzeugnutzern Datenschutzvereinbarungen zu treffen, die eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Arval und deren Kooperationspartner in dem oben genannten Umfang erlaubt. Arval wird insbesondere keine Daten zu Werbezwecken an Dritte weitergeben.

4.8 Auskünfte – Jahresabschlüsse

a) Der Kunde ermächtigt Arval, Auskünfte zur Bonitätsprüfung und zur Dokumentation der gesetzlichen Verpflichtungen sowie Identifizierungspflichten (insbesondere bzgl. Geldwäsche und Bankenaufsicht) über ihn einzuholen; ferner ermächtigt er Arval zur Einholung der Auskünfte über seine verbundenen Unternehmen, sofern diese in den Rahmenvertrag mit Arval aufgenommen wurden und der Kunde für diese Unternehmen zeichnungsberechtigt ist. Der Kunde wird vor Beginn der Geschäftsbeziehung und während der Vertragsdauer auf Verlangen von Arval seine Vermögensverhältnisse offenlegen und Arval seine den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Jahresabschlüsse, Zwischenabschlüsse und gegebenenfalls Konzernabschlüsse unverzüglich nach der Aufstellung, spätestens jedoch neun Monate nach Abschluss des Wirtschaftsjahres zur Verfügung stellen.



b) Wird durch die zwischen den Parteien bestehenden Fuhrparkmanagement- und Leasingverträge ein Gesamtfinanzierungsvolumen gemäß § 18 KWG (zur Zeit 750.000,00 Euro) oder 10 vom Hundert des nach Artikel 4 Absatz 1 Nummer 71 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 anrechenbaren Eigenkapitals von Arval überschritten, ist Arval berechtigt, die betroffenen Einzelleasingverträge mit sofortiger Wirkung zu kündigen, wenn der Kunde die o. g. Unterlagen trotz schriftlicher Mahnung nicht übermittelt.

c) Zudem hat der Kunde Arval den wirtschaftlich Berechtigten sowie Änderungen des wirtschaftlich Berechtigten mitzuteilen.

4.9 AGB-Änderungen

Änderungen und Neufassungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen, des Rahmenvertrages, der Dienstleistungsbeschreibung oder der Gebührentabelle wird Arval den Kunden schriftlich bekannt geben. Hat der Kunde mit Arval im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart, können die Änderungen auch auf diese Weise angeboten werden.

Die Änderungen gelten als genehmigt und werden neue Vertragsgrundlage für die gesamte Geschäftsbeziehung, wenn der Kunde nicht innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen schriftlich widerspricht; fristwährend ist der Nachweis der Absendung des Widerspruchs.

Auf diese Folge wird Arval den Kunden bei der Bekanntgabe der Änderungen besonders hinweisen und Änderungen, die auch für die bestehenden Verträge gelten sollen, ausdrücklich hervorheben.

4.10 Schriftform

Nebenabreden, Änderungen, Ergänzungen sowie die Aufhebung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen nebst Dienstleistungsbeschreibung, des Rahmenvertrages und der Einzelleasingverträge bedürfen – mit Ausnahme der Änderungen gemäß Ziffer 4.9 – der Schriftform. Ein Verzicht auf diese Schriftform kann ebenfalls nur schriftlich vereinbart werden.

4.11 Salvatorische Klausel

Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen ganz oder teilweise unwirksam sein, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen davon nicht berührt. In diesem Fall verpflichten sich die Parteien, die unwirksamen Bestimmungen durch solche wirksamen Bestimmungen zu ersetzen, die der ursprünglichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmungen entsprechen.

4.12 Anwendbares Recht – Erfüllungsort – Gerichtsstand

Für die Abwicklung ihrer Geschäftsbeziehung vereinbaren die Parteien deutsches Recht unter Ausschluss des UN-Kaufrechts. Erfüllungsort ist Oberhaching. Gerichtsstand für alle aus der Geschäftsbeziehung entstehenden Streitigkeiten ist, soweit gesetzlich zulässig, München; Gleiches gilt, wenn es sich bei dem Kunden um eine juristische Person des öffentlichen Rechts handelt oder der Kunde im Inland keinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Oberhaching, September 2019